



Gebührenordnung

Auszug aus der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung orientiert sich an der Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main

1. Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Josefs haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgelts.
- (4) Im Fall von getrenntlebenden Personensorgeberechtigten, entsteht die Kostenbeitragspflicht bei dem Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Nutzen getrenntlebende Personensorgeberechtigten das sogenannte Wechselmodell, bleiben beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch zahlungspflichtig.

2. Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt wird entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr in € / Monat**	Gebuchte Module
07.00 – 13.00 Uhr	Basismodul* (156,00 €)	beitragsfrei	
07.00 – 14.30 Uhr	2/3 Modul	39,00 €	
07.00 – 16.30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr	Ganztagsmodul	80,60 €	

* Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung von April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde	8,50 €/Stunde
Einzelnes Mittagessen	4,00 €/Stunde

Soweit das Land Hessen der Stadt Flörsheim am Main jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Ein Kostenbeitrag wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Der Kostenbeitrag vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Kostenbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr in € / Monat**	Gebuchte Module
07.00 – 07.30 Uhr	Frühmodul*	29,50 €	
07.30 – 14.30 Uhr	Basismodul	413,00 €	
07.30 – 16.30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr	Ganztagsmodul	507,40 €	

* Das Frühmodul kann dazu gebucht werden.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde 15,00 €/Stunde

3. Verpflegungsgebühren

Für die Betreuung über Mittag muss eine Mittagsverpflegung hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **80,00 € pro Monat**.

Mit Mittagversorgung	ja		nein	
----------------------	----	--	------	--

Bei der Aufnahme bis zum vollendeten 3. Lebensjahr: In dem Monat der Aufnahme/ Eingewöhnung werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.

4. Verfahren

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind auch bei Fehltagen des Kindes und Schließung (z.B. Feier- und Schließstage, Ferien) zu entrichten.

5. Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in Flörsheim am Main, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das jüngere Kind um 50%.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Flörsheim am Main, entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind.
- (3) Das Verpflegungsentgelt nach § 4 fällt nicht unter die Kostenbeitragsermäßigung bzw. -befreiung der Absätze 1 bis 2.

Veränderungen in der Beitragsordnung werden durch Aushang bekanntgegeben.